Betriebsvereinbarung 6/20.. über die Förderung von Auszubildenden durch externe Bildungsmaßnahmen

Unternehmensleitung und Betriebsrat der Nüra GmbH schließen folgende Betriebsvereinbarung über die Förderung von Auszubildenden durch externe Bildungsmaßnahmen:

Geltungsbereich:

Diese Regelung gilt nur für Auszubildende des Unternehmens. Ausgenommen sind Praktikanten und Informanten. Sie gilt ferner nur für Maßnahmen zur Vermittlung von im Berufsbild geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse, die weder im Betrieb noch in der Berufsschule vermittelt werden können. Sie gilt nicht für zusätzliche Kurse zur besonderen Prüfungsvorbereitung.

Geeignete Maßnahmen werden gemeinsam vom Personalwesen und dem Betriebsrat ausgewählt.

Freistellung:

Eine Freistellung unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bis zu zehn Arbeitstagen pro Ausbildungsjahr ist möglich.

Kostenübernahme:

Die Kosten der externen Maßnahmen werden in voller Höhe vom Unternehmen getragen.

Bei Maßnahmen außerhalb des Ausbildungsortes übernimmt das Unternehmen die zusätzlichen Fahrtkosten sowie die Kosten der auswärtigen Unterbringung.

Förderkurse im Rahmen "ausbildungsbegleitende Hilfen":

Solche Maßnahmen sind grundsätzlich außerhalb der Ausbildungszeit durchzuführen. Eine besondere Freistellung betroffener Auszubildender erfolgt nicht.

Sofern ausbildungsbegleitende Hilfen im Haus durchgeführt werden können, stellt das Unternehmen dafür kostenlos Unterweisungsräume zur Verfügung.

Hannover, 16. März 20..

Geschäftsführung Betriebsrat

P. Fortmeier P. Wald